

3652/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.05.2002

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 21. März 2002, Nr. 3676/J, betreffend "Wasserqualität in Einzelwasserversorgungsanlagen", beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Auf Basis von Erhebungen der Statistik Austria (Statist. Nachrichten 5/2001) waren im Jahr 1998 11,9% der österreichischen Bevölkerung an Einzelwasserversorgungsanlagen angegeschlossen.

Das Erhebungsmerkmal landwirtschaftlicher Betrieb und Art der Wasserversorgung im Gebäudeblatt der Gebäude- und Wohnungszählung wurde bei der Volkszählung 2001 aus Einsparungsgründen nicht mehr berücksichtigt. Zur Beantwortung dieser Frage stehen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft daher keine Daten mehr zur Verfügung.

Zu den Fragen 2 und 3:

Brunnenanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben werden meist als bewilligungsfreie Grundwassernutzungen gem. § 10 Abs. 1 WRG 1959 betrieben. Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde betreffend Errichtung, Betrieb und ordnungsgemäße Instandhaltung dieser Anlagen ist somit nicht gegeben, sie liegt vielmehr in der Verantwortung der Besitzer. Regelungen der Länder im Bereich der Bau- und Raumordnung finden hier teilweise Anwendung.

Zu Frage 4:

Ein auf dem Kompetenztatbestand "Wasserrecht" basierender Handlungsbedarf besteht nicht, da keine Beeinträchtigungen der Ressource "Rohwasser", auf die sich wasserrechtliche Bestimmungen beziehen, gegeben ist. Inwieweit eine Regelungskompetenz bzw. ein Regelungsbedarf im Bereich des Lebensmittelrechts besteht, wäre von dem dafür zuständigen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu beurteilen.

Zu Frage 5:

Bereits mit Note vom 30.5.2001 wurde den betroffenen Bundesländern der in der Zeitschrift "Ernährung/Nutrition", 2/2001 von L. Pilsbacher und R. Pfleger publizierte Artikel "Über den mikrobiologischen Zustand bäuerlicher Betriebe im Osten Österreichs" mit dem Auftrag zur Vornahme der erforderlichen behördlichen Veranlassungen übermittelt.

Dabei zeigte sich, dass - wie bereits in der Einleitung dargestellt - Brunnenanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben in aller Regel als bewilligungsfreie Grundwassernutzungen gemäß § 10 Abs.1 WRG 1959 betrieben werden. Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde betreffend Errichtung, Betrieb und ordnungsgemäße Instandhaltung dieser Anlagen ist somit nicht gegeben.

Zu Frage 6:

Die Qualität des Wassers aus Hausbrunnen bzw. Quellen kann vor allem durch einen schlechten baulichen und installationstechnischen Zustand der Anlage sowie durch Verunreinigungen des Grundwassers im Einzugsbereich beeinträchtigt werden.

Hierdurch können belastete Oberflächenwässer, Abwässer oder sonstige Verunreinigungen in den Brunnen bzw. in die Quellfassung oder den Quellsammelschacht gelangen. Wasseruntersuchungsbefunde weisen in diesen Fällen erhöhte Werte hinsichtlich Gesamtkeimzahl, Fäkalkeimen, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Phosphat oder Kaliumpermanganatverbrauch auf. Solche Verunreinigungen können durch eine bauliche Sanierung und anschließende Reinigung samt Desinfektion behoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um kein wasserwirtschaftliches Problem handelt, sondern um Einzelwasserversorgungsanlagen für Trinkwasser.

Zu Frage 7:

Einzelwasserversorgungsanlagen bedürfen in der Regel einer baubehördlichen Bewilligung. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist im allgemeinen nicht erforderlich und auch eine dahingehende gesetzliche Änderung aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht anzustreben.

Zu Frage 8:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine detaillierte Bestandsaufnahme des Zustandes von Einzelwasserversorgungsanlagen für ganz Österreich nicht erforderlich.

Zu Frage 9:

Zur Hebung bzw. Sicherung der Wasserqualität in Einzelwasserversorgungsanlagen ergibt sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein legitimer Handlungsbedarf.